

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 5. Ein anderer Fall, und die Entscheidung

urn:nbn:de:bsz:31-13347

sätze der katholischen Kirchen Disciplin auf die bürgerlichen Toleranzgesetze näher zu bestimmen, sehen Wir uns bewogen, bei vorkommenden Fällen auf die bischöfliche konstanzer Berordnung vom Jahre 1808 zu verweisen, nach welcher der katholische Theil von seinem Seelsorger auf alle die bedenklichen und nachtheiligen Folgen, die aus einer gemischten Ehe zu befürchten sind, aufmerksam zu machen ist. Zu diesen Bedenklichkeiten gehört auch die Erziehung der Kinder, welche stets von der katholischen Kirche in Anspruch genommen wird, und die selbst nach der Ueberzeugung des katholischen Antheils nicht ohne Verletzung seiner innern Beruhigung in einer andern Confession geschehen kann."

Dieser Beschluß wurde am 29. Jänner expedirt.

S. 5.

Ein anderer Fall, und die Entscheidung.

„Hochwürdigstes, Erzbischöfliches, Gnädiges Generalvikariat! Ein junger Bürger in E., A. F., evangelischer Religion, hielt schon vor 4 Monaten beim Großherzoglichen Amte E. an, sich mit der ledigen K. J. von E., katholischer Religion, verheirathen zu wollen, erst am 17. Februar 1830 erhielten sie die Erlaubniß; da nun der evangelische Pfarrer dieselbe innerhalb 14 Tage kopuliren will, ich aber ohne hohe Erlaubniß tempore vetito keinen Dimissorialschein ausstellen kann, so bitte ic. ic.“

Z., den 20. Februar.

F.

Am 27. Februar 1830 ging dem anfragenden Pfarrer folgender Beschluß zu:

„K. J. von E. wird zu ihrer vorhabenden Verehelichung mit A. F., protestantischer Religion, hiermit in tempore vetito dispensirt, welches dem evangelischen Pfarramte zu Z. mit Rücksendung der Anlage zu eröffnen ist, mit dem Anfügen: da

es heilige Pflicht des Seelsorgers sei, bei solchen vorhabenden Eheverbindungen den Verlobten katholischer Confession wo möglich zu vermögen, daß die in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, so habe das Pfarramt der Braut, im Falle sie etwa nicht schon von selbst darauf bedacht war, daß durch einen Ehevertrag die katholische Religionserziehung ihrer zu hoffenden Kinder bedingt ward, ohne ihr jedoch besonders zudringlich zu seyn, auf liebevolle Art zu Gewissen zu reden, daß es ihr als Katholikin obliege, dafür zu sorgen, daß alle ihre in der Ehe zu hoffenden Kinder, oder doch wenigstens jene ihres Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden, und daß hierüber vor Schließung der Ehe vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat ein Ehevertrag abgeschlossen werde."

Am 5. März 1830 wurde das Dekanat, in welches das obige Pfarramt gehört, angewiesen, die untergebenen Seelsorger anzuhalten, für die katholische Kindererziehung bei gemischten Ehen Sorge zu tragen.

§. 6.

Erster Conflict mit der Regierung.

Diese Weisung gelangte zur Kenntniß der Staatsregierung, und es erfolgte deshalb von dieser nachstehender Erlaß an das erzbischöfliche Ordinariat:

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchensektion.

Nr. 10,827.

Karlsruhe, den 1. September 1832.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Plenum vom 22. v. M. Nr. 11,408 die Religionserziehung der Kinder des Hafnermeisters J. B. zu A. betreffend, womit der dießseitigen Stelle der Auftrag ertheilt wird: „Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg in Bezug auf seine unterm 5. März 1830 Nr. 1195 an das Erzbischöfliche Dekanat M. zu B. ergan-